

SFB 2 - 014.1-19

**Pressemitteilung
zur
Sitzung des Kreisausschusses**

**am Montag, den 18.11.2019, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Zuschuss des Landkreises an den Flugsportclub Würzburg e.V. zur Beschaffung eines Schleppflugzeuges
2. Rimpar; Rad- und Wirtschaftswege zwischen Maidbronn-Mühlhausen und Gramschatz-Einsiedel
3. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen
4. Änderung der Vereinbarung über das Pilotprojekt "Einrichtung und Ausgestaltung einer Koordinationsstelle für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Würzburg" mit dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.
5. Beteiligungsbericht 2018
6. Einstellung einer Fachkraft für Umweltschutz
7. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 09.12.2019
8. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.

Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/026/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)	Datum: 31.10.2019
Bearbeiter: Herr Künzig	AZ:

Betreff:

Zuschuss des Landkreises an den Flugsportclub Würzburg e.V. zur Beschaffung eines Schleppflugzeuges

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen am 18.03.2019 mehrheitlich beschlossen, dass dem Flugsportclub Würzburg e.V. für die Beschaffung eines neuen Schleppflugzeuges ein Zuschuss von 10.000 € als freiwillige Leistung gewährt wird. Mit dem neuen Schleppflugzeug soll die Lärmbelastung der Bewohner der Maintalgemeinden nördlich von Würzburg reduziert werden. Der Beschluss wurde unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Markt Zell a. Main die Anschaffung ebenfalls finanziell unterstützt.

Mit Schreiben vom 6.5.2019 hat jedoch der Markt Zell a. Main mitgeteilt, dass der Marktgemeinderat eine Kostenbeteiligung abgelehnt hat. Nachdem die Voraussetzungen für einen Zuschuss des Landkreises somit nicht vorliegen, kann keine Gewährung erfolgen.

Zwischenzeitlich hat sich eine Initiative Zeller Bürger gebildet, welche versuchen will, den Kostenanteil des Marktes durch Beteiligung von Bürgern zu ersetzen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Landkreis dann seine Kostenbeteiligung leistet.

Im Juli fand eine Besprechung der Fraktionsvorsitzenden statt, in welcher der Sachverhalt kontrovers diskutiert wurde. Seitdem haben sich keine neuen Aspekte ergeben.

In Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge vom Juli wird deshalb vorgeschlagen, eine Kostenbeteiligung des Landkreises zuzusagen, wenn der Kostenanteil des Marktes Zell am Main in Höhe von 2.500 € durch Bürger eingebracht wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Kreistag seinen Beschluss vom 18.03.2019 dahingehend zu ändern, dass der Kostenanteil des Marktes Zell a. Main auch durch Dritte eingebracht werden kann. Nachdem zu erwarten ist, dass eine Auszahlung im Jahr 2019 nicht mehr erfolgen wird, empfiehlt er dem Kreistag weiterhin den Zuschuss in Höhe von 10.000 € auch im Haushalt 2020 aufzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/259/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 08.10.2019
Bearbeiter: Herr Reuß	AZ:

Betreff:
Rimpar; Rad- und Wirtschaftswege zwischen Maidbronn-Mühlhausen und Gramschatz-Einsiedel

Sachverhalt:

Der Markt Rimpar hat eine Sanierung und Instandsetzung von einem Rad- und Wirtschaftsweg zwischen Maidbronn-Mühlhausen sowie eines weiteren Weges zwischen Gramschatz-Einsiedel durchgeführt.

Bei dem Teilstück zwischen Maidbronn und Mühlhausen handelt es sich um eine Weglänge von 925 Meter und beim Teilstück zwischen Gramschatz und Einsiedel um eine Weglänge von 575 Meter.

Der Markt Rimpar hat mit Schreiben vom 13.02.2014 das Landratsamt von der geplanten Baumaßnahme informiert und mitgeteilt weitere Förderunterlagen für diese Baumaßnahmen nachzureichen. Eine Einreichung entsprechender Unterlagen ist jedoch unterblieben.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 wurde vom Markt Rimpar der Prüfvermerk des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfrankens für diese Maßnahmen eingereicht, aus welchem die Fertigstellung dieser beiden Vorhaben hervorgeht. Im Anschluss dessen ist ein Austausch mit der Marktgemeinde sowie die Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen erfolgt.

Bei diesen beiden Bauvorhaben handelt es sich um bereits abgeschlossene Maßnahmen, was grundsätzlich eine fehlende Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen nach sich zieht.

Der Markt Rimpar hat mit Schreiben vom 18.07.2019 eine Abweichung von der Förderrichtlinie gemäß Nr. 4.4 beantragt. Die Zuständigkeit für eine Abweichung liegt beim Umwelt- und Bauausschuss.

In Nr. 4.2 der Richtlinie wird jedoch geregelt, dass Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen oder begonnene Maßnahmen nicht mehr bewilligt werden. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Umwelt- und Bauausschuss; dies stellt die spezielle Regelung in diesem Fall dar.

Als Begründung wurde vom Markt Rimpar die damals vorliegende Personalsituation in der dortigen Kämmerei vorgebracht. Es lag in diesem Bereich eine sehr langwierige Erkrankung des für Förderungen zuständigen Mitarbeiters vor und aufgrund dessen ist eine Überwachung eines Zuwendungsbescheides bzw. die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht erfolgt. Desweiteren ist dieser Bereich zeitweise lediglich mit einer Person besetzt gewesen, da zwei Mitarbeiter in Ruhestand versetzt wurden und eine weitere sich in Erziehungsurlaub befand.

Die vom Markt Rimpar vorgetragenen Argumente stellen nach Rechtsmeinung des Kreisrechnungsprüfungsamtes keinen besonderen Härtefall dar. Aus diesem Grund ist eine Entscheidung gemäß der Richtlinie vom 17.02.2009 durch den Umwelt- und Bauausschuss nicht möglich.

Der Grund dieser Generalinstandsetzung lag an der starken Beschädigung der vorhandenen Wege und des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden unzureichenden Ausbaus. Durch den Ausbau und die Erneuerung der beiden Wege sollte das Radverkehrs- und Wanderwegenetz sinnvoll ergänzt werden.

Bei beiden Wegen liegen kombinierte Rad- und Wirtschaftswege vor, bei denen die Wegbreite jeweils 3,0 Meter mit beiderseitigen 0,5 Meter breiten befahrbaren Seitenstreifen beträgt. Eine Förderung dieser Maßnahmen ist zudem sowohl vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken als auch vom Zweckverband Naherholung erfolgt.

Durch die Förderung des Zweckverbandes Naherholung wurde die überörtliche Bedeutung dieser Maßnahmen von deren Seite anerkannt.

Das 925 Meter lange Teilstück beginnt auf Höhe des teichwirtschaftlichen Beispielbetriebes des Bezirks Unterfranken und führt entlang des Waldrandes bis zur Gemarkungsgrenze nach Mühlhausen. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei dieser Maßnahme in Höhe von 166.917,07 € vor, was einer Zuwendung in Höhe von 58.420,97 € entspräche.

Das 575 Meter lange Teilstück beginnt am Ortsrand von Gramschatz und führt in südlicher Richtung bis zum Waldrand. Zuwendungsfähige Kosten liegen bei dieser Maßnahme in Höhe von 152.389,13 € vor, was einer Zuwendung in Höhe von 53.336,20 € entspräche.

Vom Landkreis Würzburg ist grundsätzlich eine Förderung in Höhe von maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Insgesamt würde dies somit einer Förderung für beide Maßnahmen in Höhe von 111.757,17 € entsprechen.

Von Seiten der Marktgemeinde ist gemäß den Richtlinien zur Radwegförderung eine Eigenbeteiligung an den zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 10 % zu leisten, die Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % stellt auch eine Bedingung des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfrankens dar.

Von Seiten des Zweckverbandes Naherholung steht derzeit jedoch noch nicht die genaue Höhe der Förderung fest, eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf deren Verbandsversammlung im November 2019. Die Höhe der etwaigen Förderung kann daher aktuell noch nicht konkret bestimmt werden, da dem Zweckverband noch nicht die fiktiven Kosten für die dort zuwendungsfähige Wegbreite vorgelegt wurden.

Aus diesem Grund würde - bei einer Förderzusage des Landkreises Würzburg - vorerst nicht die komplett mögliche Höchstforderung gezahlt werden, sondern lediglich ein Abschlag. Nach feststehender tatsächlicher Förderung durch den Zweckverband Naherholung würde der Betrag nachgezahlt werden, bei welchem die Einhaltung der Mindesteigenbeteiligung des Marktes Rimpar gegeben ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bei einer rechtzeitigen Beantragung gegeben gewesen, da es sich um Radwege von überörtlicher Bedeutung handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag eine Abweichung von der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009 zu beschließen und dem Markt Rimpar eine Förderung des Radwegebaus in Höhe von bis zu 111.757,17 € zu gewähren.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/262/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: Herr Reuß	AZ:

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Anlage/n:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurden in den vergangenen Jahren Investitionen in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro in das Radwegenetz auf einem Streckennetz von ca. 59 Kilometern geleistet.

Einerseits wurden Förderungen für den Ausbau des Radwegenetzes gewährt und andererseits auch Generalinstandsetzungen von den Radwegen der Gemeinden des Landkreises Würzburg bezuschusst.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor.

Im Vergleich zur Richtlinie vom 17.02.2009 ist eine Änderung der Abrufungsfrist der Zuwendung von zwei auf vier Jahre beabsichtigt (Nr. 5.3 der Richtlinie). Grund hierfür ist, dass sich bei den Gemeinden teilweise nur zeitverzögert Baufirmen für die Durchführung der Maßnahmen finden lassen und auch die Erstellung der Schlussrechnung durch die ausführende Baufirma teilweise nicht zeitnah erfolgen kann.

Desweiteren wurde die Regelung in Nr. 4.2 und Nr. 4.4 der Richtlinie zusammengefasst und in Nr. 4.5 klargestellt, dass über Abweichungen von diesen Richtlinien der Umwelt- und Bauausschuss entscheidet.

Zudem wurde die vergaberechtliche Vorschrift in Nr. 2.6 der Richtlinie präzisiert und zur besseren Lesbarkeit der Abkürzung des Gesetzes die Gesetzesbezeichnung vorangestellt (Nr. 6.2 und Nr. 7 der Richtlinie).

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 17.02.2009 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/052/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 30.10.2019
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Änderung der Vereinbarung über das Pilotprojekt "Einrichtung und Ausgestaltung einer Koordinationsstelle für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Würzburg" mit dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Anlage/n:

Entwurf zur Änderung der Kooperationsvereinbarung über das Pilotprojekt „Einrichtung und Ausgestaltung einer Koordinationsstelle für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Würzburg“

Sachverhalt:

Für das gemeinsame Pilotprojekt des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. und des Landkreises Würzburg „Einrichtung und Ausgestaltung einer Koordinationsstelle für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Würzburg“ (Integrationslotse) wurden auch in diesem Jahr Zuwendungen gemäß der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578) durch den Landkreis beantragt.

Seitens der Bewilligungsbehörde wurde § 4 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und dem Landkreis Würzburg vom 26.10.2015/29.10.2015 in der Fassung der Verlängerung der Vereinbarung vom 26.07.2017/27.07.2017 und der Änderung vom 18.03.2019 als nicht aussagekräftig moniert, da hieraus nicht hervorgehe, dass der Landkreis 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben selber trägt und welche Leistungen er von Dritten erhält.

Bisher lautete § 4 der Vereinbarung:

„Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Koordinationsstelle werden nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vergütet.

Der Landkreis Würzburg erstattet dem Caritasverband

- 1. Personal- und Sachkosten in Höhe der Zuwendungen nach Nr. 2.4 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578)*
- 2. 50% der nicht durch die genannten Zuwendungen abgedeckten Personalkosten zuzüglich eines Anteils von 10% dieses Personalkostenanteiles für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung der Koordinationsstelle und maximal 5.000 Euro für ebenfalls nicht abgedeckte Sachkosten, welche detailliert abzurechnen sind.*

Die oben aufgeschlüsselten Kosten werden dem Landkreis Würzburg halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. in Rechnung gestellt.

Soweit zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung die konkrete Höhe der Zuwendungen nach Nr. 2.4 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578) noch nicht bekannt ist, werden vorläufig die durch den Landkreis Würzburg beantragten Zuwendungen für die Berechnungen herangezogen.

In diesem Falle erfolgt eine detaillierte Endabrechnung, sobald über die Zuwendungssumme mittels Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde verbeschieden wurde und diese beim Landkreis Würzburg eingegangen ist.“

Die neue Fassung des § 4 der Vereinbarung soll wie folgt lauten:

„Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Koordinationsstelle werden nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vergütet.

Die Finanzierung der Koordinationsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Zuwendungen nach der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578)*
- 2. Eigenbeteiligung des Landkreises Würzburg in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.*
- 3. Leistungen des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.*
- 4. Nicht durch die Leistungen der Ziffern 1 bis 3 abgedeckte zuwendungsfähige Ausgaben und nicht zuwendungsfähige Ausgaben werden vom Landkreis Würzburg und der Diözese Würzburg e.V. im Verhältnis 50:50 getragen. Ausgenommen sind hiervon ein Anteil von 10% des durch den Landkreis Würzburg übernommenen Personalkostenanteils für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung der Koordinationsstelle und nicht abgedeckte Sachkosten bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro, welche detailliert abzurechnen sind; diese Kosten werden durch den Landkreis Würzburg getragen.*

Die Kosten für die Koordinationsstelle werden dem Landkreis Würzburg halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. in Rechnung gestellt.

Soweit zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung die konkrete Höhe der Zuwendungen nach Nr. 2.4 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578) noch nicht bekannt ist, werden vorläufig die durch den Landkreis Würzburg beantragten Zuwendungen für die Berechnungen herangezogen.

In diesem Falle erfolgt eine detaillierte Endabrechnung, sobald über die Zuwendungssumme mittels Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde verbeschrieben wurde und diese beim Landkreis Würzburg eingegangen ist.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt entsprechend dem vorliegenden Entwurf, die Vereinbarung mit dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. bezüglich der „Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg“ vom 26.10.2015/29.10.2015 in der Fassung der Verlängerung der Vereinbarung vom 26.07.2017/27.07.2017 und der Änderung vom 18.03.2019 zu ändern.

Herr Landrat Eberhard Nuß wird ermächtigt die entsprechende Veränderung der Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 4/080/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)	Datum:	23.10.2019
Bearbeiter:	Herr Dröse	AZ:	

Betreff:
Beteiligungsbericht 2018
 Anlage/n: Beteiligungsbericht 2018

Sachverhalt:

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Würzburg wird seit 01.04.2015 für die unmittelbaren **GmbH-Beteiligungen**, den so genannten Beteiligungen in privater Rechtsform, vom Stabsstellenfachbereich Kreisentwicklung (SFB 4) wahrgenommen.

Die Betätigungsprüfungen obliegen weiterhin dem Kreisrechnungsprüfungsamt.

Neben der Beteiligungsverwaltung und der Beteiligungssteuerung (-controlling) wird vom SFB 4 die Mandatsträgerbetreuung als eine der wichtigsten Aufgabe übernommen.

Die weiteren Beteiligungen werden nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes Würzburg (Stand: 01.08.2019) wie folgt betreut:

Die Koordination der Zusammenarbeit mit dem **Kommunalunternehmen** und das Beteiligungsmanagement für das Kommunalunternehmen sind dem Zentralen Steuerungs- und Service-Bereich zugeordnet.

Für Beteiligungen an **Zweckverbände** wurde dem Zentralen Fachbereich Finanzen und Controlling/Kasse folgende Aufgabe übertragen:

- Formelle (keine inhaltliche) Abwicklung der Beteiligungen des Landkreises am
- Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg
 - Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt
 - Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg
 - Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF)
 - Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg (ZRF)

Grundlage für den Aufbau des Beteiligungsmanagements sind die kommunalrechtlichen Vorgaben und Hinweise/Anregungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV).

Die Beteiligungsverwaltung hat neben der Überwachung von formalen Kriterien insbesondere die Aufgabe, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

In Art. 82 Abs. 3 LkrO wird dies auch ausdrücklich gefordert. Demnach hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (mindestens 5 %) der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll auch die mittelbaren kom-

munalen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen enthalten. Demzufolge wurde auch das Kommunalunternehmen mit seinen Beteiligungen aufgenommen. Der Bericht 2018 enthält zusätzlich Grundinformationen zur Mitgliedschaft in Zweckverbänden und den geleisteten Umlagezahlungen.

Der Bericht enthält Angaben über den öffentlichen Zweck, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme. Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen und frei zur öffentlichen Einsichtnahme.

Die von den Gesellschaften übermittelten Angaben wurden vom Beteiligungsmanagement (SFB 4) zum anliegenden Beteiligungsbericht 2018 zusammengestellt.

Zur Erläuterung der weiteren Beteiligungen ist im Bericht eine Gesamtübersicht inklusive aller Zweckverbände und Stiftungen aufgenommen. Die nachrichtliche Information zu Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden dient zur Vervollständigung der Angaben.

Der Bericht wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht 2018.

In der nächsten Sitzung des Kreistages wird der Beteiligungsbericht 2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 53/002/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich:	Immissionsschutz und Abfallrecht (FB 53)	Datum:	31.10.2019
Bearbeiter:	Frau Schnitzer	AZ:	

Betreff:
Einstellung einer Fachkraft für Umweltschutz

Sachverhalt:

Aufgabe des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Der Immissionsschutz ist eine staatliche Aufgabe. Der Freistaat Bayern weist dem Landratsamt Würzburg für die Sicherstellung der Umsetzung des Immissionsschutzes sowohl Verwaltungs- als auch technisches Fachpersonal zu.

Die Fachkräfte für Umweltschutz (= i. d. R. Umweltschutzingenieure) haben v. a. folgende Aufgaben:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Überwachung
2. Bauplanungsrechtliche Aufgaben, d. h. Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Beiträge zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben anhand immissionsschutzfachlicher Kriterien
3. Mitwirkung beim Vollzug einschlägiger Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
4. Fachliche Bearbeitung von Beschwerden (genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Aufgaben in dieser Reihenfolge priorisiert (Quelle: Aufgabenbeschreibung der Umweltschutzingenieure, Stand 02.08.2012). Im Rahmen der Aufgabenpriorisierung wurde auch festgelegt, dass Beiträge zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nur zu erbringen sind, sofern keine Aufgaben im Vollzug des BImSchG zurückgestellt werden müssen und ein externer Sachverständiger damit nicht beauftragt werden kann.

Die Sorge um das Klima, die Umwelt allgemein und der nachhaltige Umgang mit unseren Ressourcen gewinnen in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in der zunehmenden Berichterstattung der Medien, den Aktivitäten verschiedener Bürgerinitiativen und Verbände, die sich mit nach BImSchG genehmigten Anlagen befassen (z. B. verschiedene Steinbrüche) und Klagen gegen Genehmigungen von BImSchG-Anlagen (z. B. Windkraftanlagen) wider.

Der Umweltbereich ist insgesamt sehr dynamisch. Die rechtlichen und technischen Vorgaben sind in ständiger Weiterentwicklung. Die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich erfordert eine ausreichende Anzahl an gut ausgebildeten Fachkräften.

Der Landkreis Würzburg ist eine Region, die sehr stark wächst. Es werden viele Gewerbe- und Wohngebiete ausgewiesen. Allein im Jahr 2019 waren die Umweltschutzingenieure in 99 Vorgängen zu Bauleitplanverfahren eingebunden. Die Bevölkerung des Landkreises

Würzburg wächst seit vielen Jahren stetig weiter an (30.06.2014: 158.752 – 30.06.2019: 162.031).

Diese Gesamtsituation wirkt sich sowohl auf die Anzahl der Anträge auf Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als auch auf die Anträge auf Baugenehmigungen aus.

Aktuell sind dem Landratsamt Würzburg für den Technischen Umweltschutz zwei Vollzeit- und eine Teilzeitstelle (Stellenanteil 60 %) zugewiesen. Diese Ausstattung reicht nicht aus, um alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Das Landratsamt Würzburg bemüht sich daher bereits seit vielen Jahren um eine Aufstockung des Personals im Technischen Umweltschutz, um die Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können.

Anlässlich der Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2019 wurde eine Einigung über eine Verbesserung der Personalausstattung der Landratsämter erzielt. Als Einstieg wurden im Staatshaushalt für 2019 Mittel für 15 Umweltschutzingenieure bereitgestellt.

Nachdem das Landratsamt Würzburg bei der Verteilung der im Rahmen der Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2019 für dieses Jahr bayernweit bereit gestellten 15 Umweltschutzingenieure nicht berücksichtigt wurde, kann weiterhin auf absehbare Zeit mit dem vorhandenen Personal noch nicht einmal die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in der Aufgabenpriorisierung vom 02.08.2012 auf Platz 1 gesetzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Überwachungen vollständig abgedeckt werden. Für 2019 sind beispielsweise noch 27 Anlagenüberwachungen offen und 38 immissionsschutzrechtliche Verfahren in Bearbeitung.

Bekanntlich besteht jedoch auch für die Bearbeitung von Bauanträgen durch die Umweltschutzingenieure ein hoher Bedarf. In den letzten Jahren waren die Umweltschutzingenieure mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit für bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Verfahren eingebunden. Den Großteil davon nehmen bauordnungsrechtliche Verfahren und Abgrabungsverfahren in Anspruch (2017: 428 Verfahren, 2018: 366 Verfahren, 2019: trotz Vereinbarung zur Reduzierung der Einbindung ab Februar 2019 und komplettem Annahmestopp seit Mitte August 2019 – Stand 25.10.19: 211). Wir gehen daher davon aus, dass allein für die Mitwirkung in bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Verfahren ein zeitlicher Bedarf im Umfang für mindestens eine Vollzeitstelle anfällt.

Aufgrund der o. g. Aufgabenpriorisierung kann der Technische Umweltschutz bis auf weiteres bei bauordnungsrechtlichen Verfahren und Abgrabungsverfahren nicht eingebunden werden. Dies führt zu Verzögerungen und auch zu Mehrkosten für Antragsteller durch die Beauftragung von privaten Gutachten. Zudem kann der Immissionsschutz im Bauordnungsverfahren ohne Einbindung der Umweltschutzingenieure nicht adäquat beurteilt werden. Seitdem der Technische Umweltschutz nicht mehr in die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben beteiligt ist, haben sich Beschwerden und Rückstände beim Bauamt erhöht. In der weiteren Konsequenz könnte dies dazu führen, dass nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann, dass der Nachbarschutz in Bezug auf Immissionen umfassend gewährleistet ist bzw. dass Vorhaben sich nicht gegenseitig einschränken.

Damit sowohl die immissionsschutzfachlichen Beiträge zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Überwachungen der nach BImSchG genehmigten Anlagen durch das fachtechnische Personal als auch die immissionsschutzfachliche Beurteilung von Baugenehmigungs- und Abgrabungsgenehmigungsverfahren und die Mitwirkung in Bauleitplanverfahren sichergestellt werden können, wird eine ausreichende Personalausstattung benötigt.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Würzburg führt kein Weg am Beispiel anderer Landkreise vorbei, zur Sicherstellung der umfassenden immissionsschutzrechtlichen Aufgaben zusätzlich zu den vom Freistaat zugewiesenen Fachkräften eine eigene Fachkraft für Umweltschutz einzustellen.

Aus diesen genannten Gründen wird für den Fachbereich 53 Immissionsschutz und Abfallrecht die Schaffung einer Stelle für eine Fachkraft im Umweltschutz im Umfang von einer Vollzeitstelle beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der personellen Aufstockung im Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht mit einer Fachkraft für Umweltschutz im Umfang von einer Vollzeitstelle zu. Für 2020 soll eine Stelle im Stellenplan eingeplant werden.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/051/2019
Kreisausschuss	18.11.2019	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 29.10.2019
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:
Vorbereitung der Kreistagssitzung am 09.12.2019

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am Montag, den 09.12.2019 sind angemeldet und sollen in der Sitzung behandelt werden:

- Bericht Abfallwirtschaft
- Einführung des 365€-Tickets im Verkehrsverbund Mainfranken
- Änderung der KU-Unternehmenssatzung
- Bestellung von Frau Eva von Vietinghoff-Scheel zum (weiteren) Vorstand des KU
- Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Altenheim gGmbH aus dem Jahr 2012
- Rimpf; Rad- und Wirtschaftswege zwischen Maidbronn-Mühlhausen und Gramschatz-Einsiedel
- Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen
- Beteiligungsbericht 2018
- Tätigkeitsbericht Gleichstellungsstelle